

# Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2017-21

Ausgabe: 14.06.2017

## Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach für das Haushaltsjahr 2017
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tittling für das Jahr 2017
3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau
4. Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.



---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal (Landkreis Passau)  
**für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 994.000,00 EURO

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.000,00 EURO  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 398.200,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 160 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.488,75 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

---

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 08. Juni 2017

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

gez.  
Jürgen Fundke  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Mai 2017, Az. 964, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG).  
Der Haushaltsplan liegt eine Woche im Amtsgebäude der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, Zimmer 5, 94086 Bad Griesbach i. Rottal öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Bad Griesbach i. Rottal, 08. Juni 2017

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

gez.  
Jürgen Fundke  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Tittling, Landkreis Passau  
für das Haushaltsjahr 2017**

**I.**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und

887.300,-- €

im **Vermögenshaushalt** mit  
ab.

69.500,-- €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 715.200,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 208 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.438,4615 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Verwaltungshaushalt wird auf 147.000,-- € festgesetzt.

## § 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenem Jahr festgesetzten Vierteljahres-beträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 FAG)

## § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Tittling, 08. Juni 2017  
Schulverband Tittling

gez. Josef Schuh  
Stv. Schulverbandsvorsitzender

---

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.06.2017, SG. 31-02, Az.: 964 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2017 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, (Rathaus Zimmer Nr. 17) öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Tittling, 08.06.2017

Schulverband Tittling

gez. Josef Schuh  
Stv. Schulverbandsvorsitzender

---

### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Passau findet am

**06. Juli 2017 ab 11.30 Uhr**

im Gebäude des S-Kundenzentrum, Ludwigstraße, 3. Stock, statt.

Passau, den 12.06.2017

Sparkasse Passau  
Vorstandssekretariat

---

Sachgebiet 454  
-Veterinärwesen-

**Vollzug des Tierseuchenrechts;  
hier: Bienenseuchen-Verordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in  
94081 Fürstenzell, Altenmarkt, FI.Nr. 765**

**Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie eines Sperrbezirks um den betroffenen Bienenstand**

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

### I.

An einem Bienenstand in  
94081 Fürstenzell, Altenmarkt, Fl.Nr. 765  
ist die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen.  
Die amtliche Feststellung erfolgte am 06.06.2017.

### II.

Um den unter I. genannten Bienenstand wird ein **Sperrbezirk von 2 km Umkreis** festgelegt.  
Der Sperrbezirk bestimmt sich nach dem anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

### III.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### IV.

Die Besitzer von Bienenvölkern in den genannten Gebieten des Sperrbezirks sind verpflichtet, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Passau –Veterinärwesen-, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg, Tel.: 0851/397-610, Telefax: 0851/397-613, **innerhalb einer Woche** nach In – Kraft – Treten dieser Allgemeinverfügung anzuzeigen.

### V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau –Veterinärwesen-, Dienststelle Salzweg, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg, Zimmer E.34b aus.  
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Nach § 26 der Bienenseuchenverordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer geltenden Sperrauflagen zuwiderhandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von diesem Seuchenausbruch jeder Bienenhalter verpflichtet ist, sich beim Landratsamt Passau –Veterinärwesen- registrieren zu lassen (§ 1a Bienenseuchen-Verordnung).  
Zur Vermeidung der Einleitung eines Bußgeldverfahrens werden Bienenhalter im Landkreis Passau, die sich beim Landratsamt Passau –Veterinärwesen- als solche noch nicht gemeldet haben, aufgefordert, die Meldung nachzuholen.

Passau, den 12.06.2017

.....  
Kaiser-Döring  
Oberregierungsrätin

### Kartenauszug Sperrbezirk

